

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. Oktober 1983

192. Stück

- 489. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien
- 490. Verordnung:** Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren
- 491. Verordnung:** Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern
- 492. Verordnung:** Änderung der Verordnungen über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß
- 493. Kundmachung:** Bezeichnungen, Abkürzung der Bezeichnungen und Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT)
- 494. Kundmachung:** 27. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

489. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. September 1983 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1984 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in Höhe von insgesamt 5 640 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 | 800 |
| 2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 | 60 |
| 3. Sanitätshilfsdienst gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 .. | 750 |
| 4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien | 30 |
| 5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien | 1 850 |
| b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien | 750 |
| 6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) | 300 |

- | | |
|---|-----|
| 7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 20 (Druckerei und technische Dokumentation), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinentechnik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Städtische Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien), 52 (Verwaltung der städt. Wohn- und Amtsgebäude), 56 (städt. Schulverwaltung), 60 (Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx) sowie der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-E-Werke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung | 950 |
| 8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen | 40 |
| 9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen | 40 |
| 10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung) | 70 |

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984.

Dallinger

490. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983 über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Gas-Haushaltsbackrohre im Sinne dieser Verordnung sind mit Gas betriebene Backrohre für den Haushaltsgebrauch, die in einem Gasherd eingebaut sind oder eine selbständige Einheit darstellen.

§ 2. Gas-Haushaltsbackrohre dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Nutzinhalt des Backrohres in Kubikdezimeter (dm³) oder Liter (l);
4. der Energieverbrauch je Stunde im Beharrungszustand in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle, wobei die Raumtemperatur 20 °C und die Backraumtemperatur bei Gebläse- und Umluftbackrohren 140 °C und bei anderen Backrohren 210 °C zu betragen hat;
5. bei pyrolytischer Reinigung die Angabe des Energieverbrauchs in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle für einen Reinigungsvorgang;
6. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 5 angewendeten Meßverfahren, hinsichtlich des Energieverbrauchs im Beharrungszustand unter Angabe der gemäß Z 4 einzuhaltenden Temperaturwerte.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Gas-Haushaltsbackrohre, die vor dem 1. Jänner 1984 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Steger

491. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983 über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Gas-Haushaltswarmwasserspeicher im Sinne dieser Verordnung sind mit Gas betriebene Geräte, die dazu bestimmt sind, für den Haushaltsgebrauch Wasser in einem Behälter mit einem Nenninhalt von mindestens 30 l und höchstens 500 l zu erwärmen und es während einer begrenzten Zeit zu speichern oder warm zu halten und mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die die Wassertemperatur regelt.

§ 2. Gas-Haushaltswarmwasserspeicher dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Nenninhalt in Liter (l);
4. die Nennwärmebelastung (Anschlußwert) in Kilowatt (kW);
5. der Temperatureinstellbereich von ... bis ... in °C;
6. der Energieverbrauch des vollen Speichers im Beharrungszustand in 24 Stunden, in deren Verlauf kein Wasser entnommen wird, in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle (Wärmeverluste), wobei die Raumtemperatur 20 °C und die Speicherwassertemperatur 50 °C zu betragen hat;
7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren, hinsichtlich des Energieverbrauchs im Beharrungszustand unter Angabe der gemäß Z 6 einzuhaltenden Temperaturwerte.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Gas-Haushaltswarmwasserspeicher, die vor dem 1. Jänner 1984 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Steger

492. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß geändert werden

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979, BGBl. Nr. 174, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 haben die Worte „Heißluftbacköfen und“ zu entfallen.

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.“

3. Im § 3 Abs. 4 haben die Z 7 und 8 zu lauten:

„7. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle;

8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 7 angewendeten Meßverfahren.“

4. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Meßverfahren zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente des Abs. 4 Z 4 und 5 hat die Raumtemperatur 20 °C und die Prüftemperatur im Backraum bei Heißluftbacköfen 175 °C und bei anderen Backöfen 200 °C zu betragen; die Angaben gemäß Abs. 4 Z 8 über diese Meßverfahren müssen diese Temperaturwerte enthalten. Die zusätzliche Angabe der Summe der Energiever-

brauchswerte des Abs. 4 Z 4 und 5 in kWh ist zulässig.“

Artikel II

Die Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979, BGBl. Nr. 175, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß, BGBl. Nr. 176/1979, werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat jeweils zu lauten:

„§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.“

2. Im § 3 Abs. 2 ist jeweils die Z 7 als Z 8 zu bezeichnen und der in dieser Ziffer enthaltene Ausdruck „Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 6“ durch den Ausdruck „Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 7“ zu ersetzen; die Z 7 hat jeweils zu lauten:

„7. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle;“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

493. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. September 1983 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzung der Bezeichnungen und das Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführten Bezeichnungen der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten in drei Sprachen, die Abkürzung der Bezeichnungen sowie das Emblem dieser Organisation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Steger

a) Bezeichnungen

ENGLISCH

INTERNATIONAL TELECOMMUNICATIONS SATELLITE ORGANIZATION

FRANZÖSISCH

ORGANISATION INTERNATIONALE DE TELECOMMUNICATIONS PAR SATELLITES

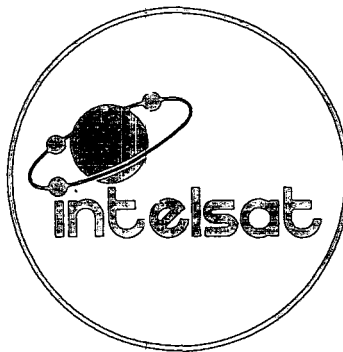
SPANISCH

ORGANIZACION INTERNACIONAL DE TELECOMUNICACIONES POR SATELITE

b) Abkürzung

INTELSAT

c) Emblem



494. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. September 1983, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (27. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 29. September 1983 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 35/1983, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 8 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(DV P 10)“

2. § 11 Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Andere als in Abs. 3 angeführte Abzüge sind, . . .“

3. Im § 20 Abs. 4 letzter Satz ist der Ausdruck „Dienststrafordnung“ durch den Ausdruck „Disziplinarordnung“ zu ersetzen.

4. In der Lohngruppenzuordnung der Anlage 1 ist bei der Dienstverwendung „Geschäftsführer“ in der Spalte 1 die Verwendungsbezeichnung „Geschäftsführer ¹⁾“ in „Geschäftsführer II ¹⁾“ abzuändern.

5. In der Lohngruppenzuordnung der Anlage 1 ist nach der Dienstverwendung „Transiteur“ eine neue Dienstverwendung „Geschäftsführer I“ mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 3 aufzunehmen:

Spalte 1: „Geschäftsführer I“

Spalte 2: „a) Volksschule

b) Verwendungsprüfung“

Spalte 3: „6“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Lausecker